

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Dritter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate welche mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet werden, sind entweder bei der Redaction oder in der Freyhoff'schen Buchdruckerei zu Nauen einzureichen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr an den genannten Orten eintreffen. Expedient für Spandau ist Herr Buchbindermeister Ulrich, welcher ebenfalls Inserate zur Beförderung annimmt.

Nr. 81.

Nauen, den 8. October

1851.

Ämtlicher Theil.

An sämtliche Polizei- Behörden des diesseitigen Kreises.

Der §. 10 der General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 (Amtsblatt pro 1817, Seite 111) bestimmt, daß

Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe, Betrüger oder ähnliche, die öffentliche Sicherheit beunruhigende, gefährliche Verbrecher nicht anders als militairisch, mithin von der Gensd'armee, oder — bei nicht hinreichender Anzahl derselben — von dem dazu requirirten Militair transportirt werden sollen.

Nach einer bezüglichen Eröffnung der Königl. Regierung ist diese Vorschrift bei der Einlieferung von derartigen Verbrechern in die Straf-Anstalten oder Gerichts-Gefängnisse nicht immer als gehörig beachtet befunden worden, und vorschriftswidrig haben öfters die Polizei-Behörden die einfache Verwendung von Civil-Transporteuren bei dergleichen Verbrechern für ausreichend erachtet.

Ich nehme daher Veranlassung, den Polizei-Behörden des diesseitigen Kreises die obige Vorschrift mit dem Bemerkten in Erinnerung zu bringen, daß, wenn solche Verbrecher von einer unbequartierten Stadt, in welcher sich kein Gensd'arm befindet, oder vom platten Lande abgeführt werden, dieselben nur unter starker Begleitung von Bürgern oder Bauern bis zur nächsten Station und von dort durch Gensd'armen oder Militair weiter zu bringen sind; im Uebrigen aber erwarte ich, daß die diesseitigen Polizei-Behörden diese Bestimmungen für die Folge genau beachten werden. Nauen, den 6. October 1851.

Der Königl. Landrath
Wolfart.

Die diesjährige Schau über die Gräben im Golmer Bruche und in der Gegend von Potsdam, sowie über die vorhandenen Havel-Vorfluthgräben, wird am 24ten und 25ten d. M. in der Art abgehalten werden, daß

am Freitag den 24ten d. M.,
Vormittags 9 Uhr,

in Pareß mit der Schau begonnen und von dort weiter die Strecke auf der Havel durch den Grenzgraben bis Marquardt zu Wasser befahren, und von Marquardt die Tour zu Lande über Grube, Mattwerder, Einhaus, Golm und Ruhfort nach Potsdam verfolgt wird;

am Sonnabend den 25ten d. M.,
Vormittags 9 Uhr,

die Schau in Grampnitz beginnt und von dort weiter bis zur Grenze mit Verbiß, demnächst nach Sakorn und Fahrland fortgesetzt wird.

Indem ich die beteiligten Dominien und Gemeinden hiervon in Kenntniß setze, fordere ich dieselben gleichzeitig auf, für die gehörige Räumung der Schaugräben zu sorgen, widrigenfalls gegen die Säumigen die in der Graben-Schau-Ordnung vom 16. Januar 1782 angedrohten Strafen unnachsichtlich festgesetzt und eingezogen werden müßten. Wo die Anhäufung von Unreinlichkeiten es erfordert, muß eine Grundräumung bis auf die Sohle ausgeführt sein.

Da es nothwendig ist, daß an den festgesetzten Schautagen von den resp. Dominien und Gemeinden Deputirte abgeordnet werden, welche der Schau beiwohnen und gleich an Ort und Stelle auf die etwaigen Mängel aufmerksam gemacht und wegen deren Abhülfe sofort mit specieller Anweisung versehen werden können, so veranlasse ich die betreffenden Dominien und Gemeinden, die Abordnung von dergleichen Deputirten zu bewirken und letztere anzuweisen, um die Zeit, zu welcher die Schau-Commission bei Ver-

folgung des Eingangs angegebenen Planes in den betreffenden Räumungsbezirk gelangt, anwesend zu sein.

Mauen, den 6. October 1851.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

An sämtliche Polizei-Beörden im Kreise.

In einem Specialfalle ist es zu meiner Kenntniß gekommen, daß bei einer entstandenen Feuersbrunst die Polizei-behörde die Verhandlungen wegen Aufnahme des objectiven Thatbestandes und Ermittlung der Entstehungsart des Feuers nicht sogleich eingeleitet hat, hiermit vielmehr erst 8 Tage nach dem Brande vorgeschritten ist. Da eine derartige Verzögerung ungeseklich ist und die Verfolgung eines etwaigen Verdachtes auf Brandstiftung erschwert, denselben auch wohl gar nicht mehr näher ermitteln läßt, so weise ich die Polizei-Beörden des Kreises hierdurch an, in allen Fällen, wo Ihnen die Nachricht von einer stattgehabten Feuersbrunst innerhalb Ihres Polizeibezirks zugeht, Sich der örtlichen Untersuchung der Entstehungsart des Feuers und Aufnahme des objectiven Thatbestandes sofort zu unterziehen und die Verhandlungen demnächst der Königlichen Staats-Anwaltschaft ungesäumt zugehen zu lassen.

Ich darf erwarten, daß die Polizei-Beörden hierin Ihre Pflicht erkennen und mir zu einem weiteren Einschreiten keine Veranlassung geben werden.

Mauen, den 29. September 1851.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Kreisgerichts zu Berlin vom 11. September d. J. (Kreisblatt Nr. 80, Seite 332) bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Kreis-Eingesessenen, daß mir zu den, mit dem 6ten d. M. beginnenden Schwurgerichts-Sitzungen überhaupt 12 Einlaßkarten für jede Sitzung zur Vertheilung an die Kreis-Eingesessenen vom Königl. Kreisgericht zu Berlin zugegangen sind, der dritte Theil hiervon bereits den Magisträten zu Spandau und Gremmen zur zweckmäßigen Vertheilung zugesandt ist und die übrigen Einlaßkarten von mir auf besondere Meldung werden ausgereicht werden.

Mauen, den 4. October 1851.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Die Herren Orts-Receptoren werden daran erinnert, daß mir die diesjährigen Landarmengeld-Zu- und Abgangs-Listen bis spätestens den 20. October d. J. bei Vermeidung der Abholung derselben durch expresse Boten auf Kosten der Säumigen zugegangen sein müssen.

Ich bemerke hierbei, daß die zum Abgang kommenden Landarmengeldpflichtigen genau durch Angabe der Nummer, unter welcher dieselben in der Landarmengeld-Anlage oder in der betreffenden Zugangsliste aufgeführt stehen, zu bezeichnen sind.

Mauen, den 5. October 1851.

Der Königliche Landrath
Wolfart.

Bekanntmachung.

Der Bedarf an Holz, Del, Lichten, Dachtband, Papier, Federposen, Dinte und Besen für die hiesige Garnison soll dem Mindestfordernden zur Lieferung übergeben werden, und steht ein Licitations-Termin hierzu am

10ten d. M., Vormittags 11 Uhr,

hier selbst zu Rathhause vor dem Herrn Stadtsecretair Kahlbaum an, zu welchem Lieferungslustige eingeladen werden.

Die Bedingungen können zu Rathhause eingesehen werden. —

Mauen, den 4. October 1851.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Den Hauseigenthümern, Miethsleuten und Schwerverwandten hier selbst ist das Kiehnadeln- und Moosholen in hiesiger Stadtforst nur in der Zeit vom 1. October bis ultimo December d. J., und zwar nur an den Wochentagen Donnerstag und Freitag, erlaubt.

Hierbei werden die Bestimmungen der Verordnung vom 5. März 1843, die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung betreffend, wie folgt in Erinnerung gebracht:

A. Die Waldstreu-Nutzung darf nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen und unbeschlagenen Harken und Schaufeln, deren Zinken nur ebenfalls von Holz sein dürfen und mindestens 2½ Zoll von einander abstehen müssen, ausgeübt werden.

B. Die Waldstreu-Berechtigung kann in der ganzen hohen Heide mit Ausschluß der Schonungen exerciert werden; wer dieselbe

- 1) in anderen, als den genannten Revieren,
- 2) nach dem Schlusse der Streulings-Periode,
- 3) an andern, als den bestimmten Tagen

ausübt, wird bestraft:

mit einer Geldbuße von 10 Sgr., wenn die Streu getragen oder auf Schiefkarren geholt wird; mit einer Geldstrafe von 1 Thlr., wenn die Streu mit einer ein- oder zweispännigen Fuhre, und mit einer Geldbuße von 2 Thlr., wenn die Streu mit einer drei- oder vierspännigen Fuhre geholt wird.

C. Der Gebrauch der verbotenen eisernen Harken wird neben Confiscation derselben mit einer Strafe von 1 Thlr., und die Ausübung der Berechtigung mit größeren, als den

bezeichneten Transportmitteln, mit einer gleich hohen Strafe geahndet.

D. Werden die Contraventionen bei Nacht — das heißt in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang — oder an Sonn- und Festtagen verübt, so tritt der doppelte Betrag dieser Strafen ein.

E. Der Verbrauch der Waldstreu zu andern Zwecken, als zum Unterstreuen unter das Vieh, wird mit einer Strafe von 2 Thlr., und der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung der Waldstreu an Andere

für einen Karren oder Traglast mit 1 Thlr.,

für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit 2 Thlr.,

für eine drei- od. vierspännige Fuhre mit 4 Thlr.,

neben dem Verluste der Berechtigung auf Ein Jahr, geahndet.

Im Wiederholungsfalle, nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung, zahlt der Contravenient die doppelte Geldstrafe, außerdem verliert er, wenn er nach zweimaliger Verurtheilung wegen Streuveräußerung sich dieses Vergehens von Neuem schuldig macht, die Waldstreu-Berechtigung auf die ganze Dauer der Besitzzeit.

Cremmen, den 30. September 1851.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der am 10ten d. M., Vormittags 10 Uhr, anberaumte Termin zum Verkauf des Torfes aus der vorjäh-

rigen Förderung auf dem Gräberei-Reviere Einum wird hiermit aufgehoben.

Fehrbellin, den 5. October 1851.

Königliche Rhin-Torf-Inspection.

Bekanntmachung.

Der Bedarf an Brod und Fourage für die Truppen in Mauen pro 1. Januar bis ultimo December 1852 soll dem Mindestfordernden zu liefern überlassen, und zu diesem Behuf am

27. October dieses Jahres,

Vormittags 11 Uhr,

in Mauen auf dem Rathhause daselbst eine Licitation abgehalten werden.

Producenten und andere lieferungslustige Personen werden eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen.

Die Bedingungen können bei dem Magistrat in Mauen eingesehen werden.

Berlin, den 30. September 1851.

Königl. Intendantur 3. Armee-Corps.

Bekanntmachung.

Freitag den 17ten d. M., früh 9 Uhr, soll auf dem Domainen-Vorwerk Kuhleben ein altes Schweinstall- und Abtritts-Gebäude zum Abbruch gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend veräußert werden.

Berlin, den 3. October 1851.

Der Bau-Inspector Becker.

Nichtamtlicher Theil.

Politisches.

Berlin. Am 2ten d. M. ist es der Polizei gelungen, eine demokratische Gesellschaft zu entdecken und aufzuheben, welche es sich zur Aufgabe gemacht hatte, einen Aufstand herbeizuführen und für diesen Zweck vorläufig ihre Glieder mit Waffen zu versehen und in denselben einzuüben. So weit sich aus den vorgefundenen Documenten und vorläufigen Geständnissen eines ihrer Mitglieder ergibt, ist diese Gesellschaft nur ein Zweig einer größeren revolutionären Verbindung, die es sich zum Zweck gesetzt hat, mittelst einer neuen Revolution die Verheißungen des März zu verwirklichen und für diesen Zweck möglichst viel Gesinnungsgenossen heranzuziehen und sie im Gebrauch der Waffen für den Fall des Ausbruchs einer Revolution einzuüben. Die ganze Gesellschaft ist auf den Antrag des Staats-Anwalts zum Criminal-Arrest abgeführt worden. —

Wie sich aus den Resultaten der Verhandlungen der bereits geschlossenen Provinzial-Landtage und aus dem Gange der Verhandlungen der noch in Thätigkeit sich befindenden Landtage ergibt, steht die Annahme der vorgeschlagenen Abänderungen der Gemeinde-Ordnung außer allem Zweifel. Es kommt nun frei-

lich darauf an, ob ihr die Kammern ihre Zustimmung geben werden. Sollten dieselben sich mit diesen Abänderungen einverstanden erklären, so würden wir auch eine Abänderung des Wahlgesetzes für die zweite Kammer zu erwarten haben, da nach einem Paragraphen der Verfassung nur derjenige das Wahlrecht zur Kammer haben kann, der zugleich Gemeindegewählter ist, durch die abgeänderte Gemeinde-Ordnung aber Vielen das Recht der Gemeindegewählerschaft abgeschnitten ist, dieselben folglich kein Wahlrecht für die Kammern mehr haben können. Dem Vernehmen nach ist das Ministerium mit der Neubildung und Zusammensetzung der ersten Kammer, wie sie der §. 65 der Verfassungs-Urkunde vorschreibt und die nach §. 66 derselben am 7. August 1852 in's Leben treten soll, beschäftigt. Es ist daher zu vermuthen, daß die Kammern in der nächsten Session auch über die Abänderung des Wahlgesetzes zur zweiten Kammer Vorschläge machen und berathen wird, so daß schon im nächsten Jahre die Wahlen zur zweiten Kammer nach dem neuen Wahlgesetze erfolgen können. —

Kassel. Am 28ten v. M. ist der Polizei-Vorstand Henkel zu einer anderthalbjährigen Festungsstrafe und Hornstein zu einer Awdöentlichen Gefängnißstrafe vom permanenten Kriegs-

gericht verurtheilt worden, nachdem beide durch Urtheil des General-Auditoriums wegen der Hauptpunkte freigesprochen waren, wegen der übrigen Punkte aber die Untersuchung in Folge eines Beschlusses des Justizministeriums wieder aufgenommen worden war. Beide haben gegen das Urtheil den Recurs ergriffen. —

Frankfurt. Wie Oestreich durchaus nicht mit dem Verhalten der britischen Regierung in Betreff der ungarischen Flüchtlinge zufrieden ist, so sind überhaupt die Continentalmächte nicht damit einverstanden, und, wie es heißt, sollen ernste Proteste und die nöthigen Maßnahmen der vereinten Continentalmächte nicht lange auf sich warten lassen, zumal man Lord Palmerston im Verdacht hat, daß er um alle die glänzenden Festins, die dem Kossuth bereitet werden, weiß und dabei betheilt ist.

Frankreich hat sich dem Kossuth bei seiner Ankunft in Marseille nicht so freundlich und willfährig gezeigt, als man wohl hätte erwarten sollen. Kossuth's Bitte um freien Durchzug und Schutz hat der Minister des Innern rund abgeschlagen, aus dem Grunde, weil seine Pässe von dem französischen Gesandten in Constantinopel zur Reise nach Frankreich nicht visirt seien. Es war ihm zwar gestattet worden, in Marseille zu landen, allein auch dies nur darum, weil er es im Interesse der Gesundheit seiner Frau und Kinder für nöthig geachtet hatte. —

Spanien. Nach dem Scheitern einer zweiten Invasion Cuba's rüstet man sich in den vereinigten Staaten zu einer dritten Expedition. Welchen Ausgang auch dieses Unternehmen haben werde, ist nicht schwer vorauszusehen. Das Schlimmste dabei ist, daß die Behörden zu schwach sind, um solche wahnstimmige Unternehmungen zu hindern, so viel Mühe sie sich auch geben.

Anzeigen.

Auction.

Donnerstag den 9ten d. M., Vormittags 9 Uhr, sollen Potsdamer-Straße Nr. 38 hierselbst, wegen Abreise, Mahagony- und birkenne, größtentheils neue Möbel, Silber, Porzellan, Glas-, Kupfer- und Messinggeschirre, Haus- und Küchengeräthe, Betten und Kleidungsstücke, gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Spandau, den 4. October 1851.

Serwich, Auktions-Commissarius.

Alle Sorten Volkskalender

sind stets in großer Auswahl zu haben bei

C. Ulrich, Buchbindermeister in Spandau, am Markt Nr. 10.

Kastanien (neue Frucht) werden zu Scheffeln und Meßen gekauft beim Inspector Ritter zu Klein-Glienicke.

Anzeige.

Den geehrten Bewohnern des Osthavelländischen Kreises beehre ich mich hierdurch die ergebene Anzeige zu machen, daß ich meinen Wohnsitz von Neujahr 1852 ab in **Nauen** zu nehmen gedenke und schon jetzt Bestellungen, welche der Handelsmann Beseler in Nauen, Neustadt Nr. 55, annimmt, gern ausführen werde.

Namentlich fertige ich Dampf-Apparate aller Art, Dach-Arbeiten von Kupfer, Zink und schwarzem Eisenblech, sowie alle in mein Fach einschlagende Artikel, und verspreche meine geehrten Kunden durch meine Leistungen in jeder Hinsicht zufrieden zu stellen.

Leopold Beer,

Kupferschmiedemeister zu Berlin,
(von Neujahr ab in Nauen wohnhaft).

Unterricht in allen feineren weiblichen Handarbeiten wird fortwährend gegen billiges Honorar erteilt; auch können zwei junge Mädchen von außerhalb, die am Unterricht Theil zu nehmen wünschen, während der Zeit bei mir in Pension treten.

Ida Freyhoff in Nauen, Markt Nr. 309.

Ferdinand Hube

in Nauen, am Markt Nr. 309, empfiehlt sich dem geehrten Publicum bestens zur Ausführung aller Arten **schriftlicher Arbeiten** von größerem und kleinerem Umfange, namentlich übernimmt derselbe die Ausarbeitung von Statuten, Punctionen, Contracten u., desgl. die Anfertigung von Bitt- und Beschwerdeschriften, Vorstellungen und Gesuchen sowohl an Se. Maj. den König, wie auch an sämtliche Staatsbehörden; ferner die Abfassung von Privat- und Geschäftsbriefen, Gedichten und andern vorkommenden Gelegenheitsfachen.

Junge anständige Mädchen, welche Weisnähen und Schneidern unentgeltlich lernen wollen, können sich bei mir melden.

Ida Freyhoff in Nauen.

Kirchliche Nachrichten aus Nauen.

Im Monat September 1851 wurden:

Geboren und getauft: 6 Knaben und 5 Mädchen, zusammen 11 Kinder.

Gestorben sind: 7 Personen männlichen, 9 Personen weiblichen Geschlechts, im Ganzen 16 Personen, nämlich: 1) Adolph Priem, Arbeitsmann, 87 J., Altersschwäche. 2) Aug. Friedr. Kraatz, S. eines Bürgers und Bäckermeisters, 1 J. 11 L., Krämpfe. 3) Frau Marie Louise Jungblut, geb. Fehme, Wittve eines Bürgers und Zimmergesellen, 77 J. 9 M. 23 L., Altersschwäche. 4) Frau Sophie Friederike Wilhelmine Keitel, geb. Hindenberg, Gattin eines Bürgers und Schlossermeisters, 29 J. 7 M. 17 L., im Kindbett. 5) Frau Marie Elisabeth Rühle, geb. Weber, Wittve eines Ackerbürgers, 75 J. 10 M. 3 L., Altersschwäche. 6) Albert Ferdinand Schmidt, S. eines Bürgers und Stellmachermeisters, 2 J. 3 M. 16 L., Scharlachfieber und Halsbräune. 7) Herr Daniel Friedr. Wiebe, Ackerbürger, 79 J. 5 M. 5 L., Altersschwäche. 8) Auguste Louise Wilhelmine Schmidt, L. eines Bürgers und Stellmachermeisters, 6 J. 5 M. 12 L., Bräune. 9) Anna Wilhelmine Caroline Keitel, L. eines Bürgers und Schlossermeisters, 24 L., Schwäche. 10) Frau Caroline Neumann, geborene Berger, Frau eines Arbeitsmanns, 44 J. 6 M. 15 L., Magenverhärtung. 11) Marie Franziska Reinecke, L. eines Bürgers und Sattlermeisters zu Spandau, 2 J. 23 L., Zahnkrämpfe. 12) Marie Anna Mathilde Kluge, L. eines Großbürgers und Zimmermeisters, 2 J. 8 L., Zahnkrämpfe. 13) Carl Friedrich Drevicke, S. eines Schäfers zu Neufammer, 4 M. 30 L., Zahnkrämpfe. 14) Carl Erdmann Behrendt, S. eines Bürgers und Zimmerges., 15 L., Schlagfluß. 15) Elise Auguste Wilhelmine Reinecke, L. eines Großbürgers, 16 L., Schlagfluß. 16) Rüdcke, ungetaufter S. eines Bürgers und Schneidermeisters, 18 St., Schlagfluß.

Aufgeboten und getraut sind: 5 Paar, nämlich: 1) Wilh. Friedrich Büppche, Maurergesell, mit Jungfrau Friederike Sophie Weber. 2) Johann Christian Friedrich, Zimmerlehrling, mit Amalie Juliane Faselow. 3) Christian Friedr. Rogge, Ackerknecht, mit Marie Sophie Triller. 4) Herr Wilh. Eduard Franz, Porzellanmaler zu Berlin, mit Jungfrau Friederike Auguste Emilie Schäfer. 5) Herr Friedrich Christoph Rosenbaum, Bürger und Sattlermeister zu Kyritz, mit Jungfrau Auguste Friederike Wilhelmine Kuhfahl.